



Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0  
[www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de) oder [www.kreis-ed.de](http://www.kreis-ed.de)  
Erscheint in der Regel wöchentlich  
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro  
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding  
[amtsblatt@lra-ed.de](mailto:amtsblatt@lra-ed.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse</b> .....	<b>737</b>
➤ 30. Sitzung des Ausschusses für Struktur, Verkehr und Umwelt am 23.09.2013.....	737
➤ 47. Sitzung des Kreisausschusses am 24.09.2013 .....	738
<b>Pressemitteilungen</b> .....	<b>739</b>
➤ Tag der offenen Tür im Kreisobstlehrgarten in St. Wolfgang.....	739
<b>Bekanntmachungen</b> .....	<b>741</b>
➤ Manövermeldung .....	741
➤ Wasserverbandsrecht: Neufassung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Gatterberg Gruppe .....	742
<b>Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b> .....	<b>759</b>
➤ Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung .....	759
<b>Termine</b> .....	<b>760</b>
➤ Herbst-Ferien-Abenteuer für Kinder von 6 bis 16 Jahren .....	760
➤ Blutspendeaktionen im Landkreis - Blutspendedienst München - Ein gutes GEFÜHL! .....	760
➤ Problemmülltermine für den Monat September .....	762
➤ Feiertagsregelung der Rest- und Biomüllabfuhr .....	763
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2013 .....	764
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2013 .....	765
➤ Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechttag im Landratsamt Erding Termine an.....	767
➤ Diabetes-Sprechstunde im Landratsamt Erding.....	768
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen.....	769
<b>Rat und Hilfe</b> .....	<b>770</b>



## Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

### 30. Sitzung des Ausschusses für Struktur, Verkehr und Umwelt am 23.09.2013

Am **Montag, 23.09.2013, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Ausschusses für Struktur, Verkehr und Umwelt statt.

#### Tagesordnung:

##### I. Öffentlicher Teil:

1. Abfallwirtschaft;  
Rechtlicher Status der Deponie Unterriesbach;  
Überführung in die Nachsorgephase
2. Abfallwirtschaft;  
Deponie Unterriesbach:  
Einbau einer Passiventgasung zur umweltgerechten Beseitigung  
des anfallenden Deponiegases
3. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.



## 47. Sitzung des Kreisausschusses am 24.09.2013

Am **Dienstag, 24.09.2013, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil:

1. Frauenhaus Erding;  
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.07.2013
2. Haushaltswesen;  
Katastrophenhilfe  
Bereitstellung ausserplanmäßiger Mittel
3. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.



## Pressemitteilungen

### Tag der offenen Tür im Kreisobstlehrgarten in St. Wolfgang

Unter dem Motto „Schnuppern und Schmecken“ findet am Sonntag, den 22. September 2013, im Kreisobstlehrgarten in St. Wolfgang ein Tag der offenen Tür statt.

Das Motto ist nicht zufällig gewählt: Auf zwei Hektar soll nicht nur ein Obstgarten mit knapp 200 verschiedenster Sorten präsentiert, sondern auch obst- und gartenbauliches Wissen anschaulich und praxisnah gezeigt werden. Führungen durch den Lehrgarten sorgen für einen umfassenden Einblick in alle Bereiche.

Doch das ist noch nicht alles: Wer wissen will, wie eine bestimmte Apfelsorte schmeckt, kann einfach probieren und sich dabei gleich einschlägig beraten lassen. Was sich alles aus Obst machen lässt, sieht und schmeckt man, wenn man das reichhaltige Angebot in fester und flüssiger Form begutachtet und natürlich kostet.

Imker werden über Bienen informieren, in praktischen Vorführungen werden das Pressen von Obst und die Herstellung von Apfelmust gezeigt, während an anderer Stelle das richtige Pflanzen von Obstbäumen demonstriert wird. Wer hat eine Sense, die schon lange einmal gedengelt werden müsste? Bitte mitbringen, entweder zum selber Dengeln unter Anleitung oder zum Zuschauen, wie es fachkundig erledigt wird. Aber auch ohne eigenes Werkzeug kann man sich erklären lassen, wie man mit einer Sense richtig umgeht.

Wer sich für das edle Handwerk des Reiserpfropfens interessiert, wird an einem von versierten Gartenpflegern betreuten Stand mit Werkzeugen zum Schneiden und Veredeln seine Freude haben. Kiwis und Tafeltrauben lassen sich auch im eigenen Garten erfolgreich anbauen; erfahrene Berater stehen einen Tag lang für alle Fragen dazu zur Verfügung.

Für alle Programmpunkte gilt: Fragen und Mitmachen ist erwünscht. Probieren geht über studieren. Alles kann verkostet werden, solange der Vorrat reicht. Für Kaffee und selbst gebackenen Kuchen ist ebenfalls gesorgt.

Kinder sind besonders willkommen. Beim gemeinsamen Bau eines Insektenhotels oder beim Ausfüllen eines Quizbogens rund um die gezeigten Themen können sie voll auf ihre Kosten kommen.



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 38  
Mittwoch, 18.09.2013

Die Veranstaltung wird um zehn Uhr offiziell vom Schirmherrn, Landrat Martin Bayerstorfer, eröffnet und dauert bis 17 Uhr. Der Eintritt ist ebenso frei wie das Mitmachen und das Verkosten. Die Zufahrt in St. Wolfgang ist beschildert. Ortsunkundige Besucher lotst die freiwillige Feuerwehr gerne zu den Parkplätzen.

Organisatoren sind der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Erding e.V. und der Landkreis Erding. Nähere Auskünfte und das Programm zur Veranstaltung gibt es bei den Kreisfachberatern im Landratsamt Erding, Telefon 08122/58-1253, Fax 08122/58-1142, E-Mail [gartenbau@lra-ed.de](mailto:gartenbau@lra-ed.de). Das Programm gibt es außerdem im Internet unter <http://www.kgl-erding.de/pdf/sus2013.pdf>.





## Bekanntmachungen

### Manövermeldung

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit von 01.10. – 31.10., 04.11. – 29.11. und vom 02.12. – 21.12.2013 militärische Übungen im freien Gelände durch. Die Manöver berühren überwiegend den nordöstlichen Teil des Landkreises Erding.

Bei den Übungen werden 10 Radfahrzeuge und 6 Hubschrauber eingesetzt und es sind 20 Soldaten beteiligt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Jeder Fund liegengebliebener Sprengmittel muss der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden. Es ist strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Alle Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Erding werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu machen und die Jagdpächter sowie die Bewohner abgelegener Gehöfte zu verständigen. Da durch Manöver die Jagdausübung beeinträchtigt werden kann und auch für die Manöverteilnehmer durch die Jagdausübung Gefährdungen auftreten können, werden die Jagdausübungsberechtigten im Manövergebiet während des o.g. Zeitraumes um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Erding weiter, die über die Höhe der Entschädigung entscheidet.



## Wasserverbandsrecht: Neufassung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Gatterberg Gruppe

**Wasserverbandsrecht;  
Neufassung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes  
Gatterberg Gruppe**

Das Landratsamt Erding erlässt folgenden

### Bescheid

1. Die von der Versammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Gatterberg Gruppe am 12.06.2013 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Landratsamt Erding, 20.08.2013

Martin Bayerstorfer, Landrat



**Satzung des  
Wasserbeschaffungsverbandes Gatterberg Gruppe  
Stand Juni 2013**

**Erster Teil**

**§ 1  
Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck**

1. Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Gatterberg Gruppe; (nachfolgend Verband genannt).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Sankt Wolfgang, Gemeinde Sankt Wolfgang, Landkreis Erding.
3. Zum Verbandsgebiet gehören die Gemeinde Sankt Wolfgang und Teilgebiete der Stadt Dorfen, der Gemeinde Kirchdorf, der Gemeinde Obertaufkirchen, des Marktes Isen und der Gemeinde Lengdorf
4. Er ist ein Wasser- und Bodenverband i.S. des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991, BGBl. Nr. 11, Seite 405).
5. Der Verband betreibt im Verbandsgebiet eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Der Verband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht; er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

**Zweiter Teil**

**Allgemeine Vorschriften für den Verband,  
Aufgabe, Unternehmen**

**§ 2  
Aufgabe**

Der Verband hat die Aufgabe, die Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie Wasser, soweit tatsächlich vorhanden, für Feuerlöschzwecke zur Erstversorgung im Verbandsgebiet zur Verfügung zu stellen.

**§ 3  
Unternehmen, Plan**

1. Unternehmen des Verbandes im Sinne dieser Satzung sind
  - die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen wie Brunnen, Quelfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen;
  - die Bereitstellung und Unterhaltung der für Feuerlöschzwecke notwendigen Anlagen und Einrichtungen, z.B. Hydranten.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen). Das Führen des Plans, die Aktualisierung der Unterlagen und die Aufbewahrung ist Angelegenheit des Verbandes.
3. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung des Plans sowie die jeweilige Aktualisierung.
4. Der Verband führt ein Verzeichnis der Anlagen, aus dem ihre Art und ihre Maße sowie ferner Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich ist. Die Aufbewahrung und Verteilung erfolgt wie beim Plan (Nr. 2 und 3).



<b>Dritter Teil</b> <b>Rechtsverhältnisse des Verbandes zu seinen Mitgliedern und Dritten</b>
<b>Erster Abschnitt</b> <b>Mitgliedschaft, Anspruch auf Mitgliedschaft</b>
<b>§ 4</b> <b>Mitglieder, Anspruch auf Mitgliedschaft</b>
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder). Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.</li><li>2. Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied in den Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (§ 7 Nr. 1).</li><li>3. Die in Abs. 2 Satz 1 Aufgeführten können durch die Aufsichtsbehörde auch gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft herangezogen werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandsaufgaben notwendig ist. Entsprechendes gilt auch für die Erweiterung einer bestehenden Mitgliedschaft.</li></ol>

<b>§ 5</b> <b>Mitgliederverzeichnis</b>
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, das vom Verbandsvorsteher auf dem Laufenden gehalten wird. Ausscheidende Verbandsmitglieder haben dem Verband ihren Rechtsnachfolger mitzuteilen.</li><li>2. Die Aufsichtsbehörde erhält auf Anforderung eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.</li></ol>

<b>§ 6</b> <b>Aufhebung der Mitgliedschaft</b>
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind. Nachteile für den Verband sind insbesondere Anlagen oder Grundstücke, von denen nachteilige Einwirkungen auf das Verbandsunternehmen ausgehen oder zu erwarten sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 WVG).</li><li>2. Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand (§ 7 Abs. 1). Die Absicht des Vorstandes, dem Antrag auf Aufhebung stattzugeben, ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Absicht innerhalb von zwei Monaten aus den in Abs. 1 Satz 2 genannten Gründen widersprechen. Widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.</li><li>3. Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbandes und des betreffenden Verbandsmitglieds festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.</li></ol>

<b>§ 7</b> <b>Verfahren</b>
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Vor einer Entscheidung nach § 4 Nr. 2 und § 6 Nr. 2 hat der Vorstand den Verbandsausschuss zu hören.</li><li>2. Vor einer Heranziehung als Mitglied oder einer Erweiterung der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 3 hat die Aufsichtsbehörde den Vorstand sowie die potentiellen Verbandsmitglieder bzw. die Verbandsmitglieder, deren Mitgliedschaft erweitert werden soll, anzuhören.</li></ol>



3. Sind mehr als 50 Verbandsmitglieder oder künftige Verbandsmitglieder zu hören, kann die Anhörung durch die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen über die Angelegenheit ersetzt werden; dies ist öffentlich bekannt zu machen.

## § 8 Auskunftspflicht

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.
2. Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
3. Die Auskunftspflicht i.S. des Nr. 1 und Nr. 2 gilt auch für Personen, die, ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können, mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit zur Offenlegung von Tatsachen und Rechtsverhältnissen verpflichtet sind, als dies für die Festlegung ihrer Beiträge erforderlich ist.

## § 9 Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandes sowie Personen im Sinne des § 8 Nr. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.  
Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## Zweiter Abschnitt Verbandsbeiträge

### § 10 Verbandsbeiträge

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.  
Zur kontinuierlichen Aufgabenerfüllung gehört auch die Bildung finanzieller Rücklagen in ausreichender Höhe (z.B. in Höhe der Ausgaben des jeweiligen Verwaltungshaushalts).

2. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge in Form von Geld. Es werden Beiträge und Gebühren erhoben.  
Mit den Beiträgen soll im Wesentlichen der durch Kredite und Zuwendungen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung oder Erneuerung der Verbandsanlagen finanziert werden.

Mit den Gebühren sollen im Wesentlichen die Kosten für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen abgedeckt werden.  
Das Nähere regelt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS).

Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a) der Grundgebühr, die alle Aufwendungen für den Kapitaleinsatz, die Fixkosten aus dem Betrieb der Verbandsanlagen einschließlich etwaiger Vorhaltekosten für eine festgesetzte Vorhaltewassermenge umfassen soll. Auch alle Aufwendungen, die mit der Anschaffung, Erneuerung, Installation, Instandhaltung und Wartung der Wasserzähler im Zusammenhang stehen.

und



- b) der Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen und arbeitsabhängigen Kosten (wie z.B. Strom- und Chemiekosten) ergibt.
3. Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage von dem Unternehmen des Verbands einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
  4. Die Beitragspflicht nach den Nummern 1 und 3 besteht nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.
  5. Soweit Eigentümer, die nur für die Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser oder für ein Schöpfwerk zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteiligen Einwirkungen verursachen, sind sie von allen Verbandsbeitragskosten frei.
  6. In besonderen Härtefällen kann der Verband eine vollständige Befreiung von der Verbandsbeitragszahlung aussprechen. Über die teilweise Befreiung entscheidet der Vorstand. Über eine vollständige Befreiung entscheidet der Verbandsausschuss. Die Befreiung kann auch mit Vereinbarungen oder Bedingungen verbunden oder mit Auflagen versehen werden.

## § 11 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 Wasserabgabebesatzung (WAS) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Der Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

## § 12 Öffentliche Last

Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

## § 13 Beitragsmaßstab

Der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.  
Das Nähere regelt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS).

## § 14 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

1. Der Vorstand ermittelt die Beiträge, die sich für jedes Verbandsmitglied unter Beachtung des Beitragsmaßstabs je nach Grundstücksgröße und Geschossfläche ergeben.
2. Der Verbandsausschuss legt rechtzeitig die Verhältniszahlen für die Berechnung des Beitrags, der Grund- und



Verbrauchsgebühr für den Berechnungszeitraum fest.

## **§ 15 Erhebung der Verbandsbeiträge**

1. Für die Berechnung und Erhebung der Beiträge i. S. des § 10 Nr. 2 und § 13 gilt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS).
2. Die Verbandsbeiträge werden durch Beitragsbescheid erhoben.  
Regelmäßig wiederkehrende, laufende Verbandsbeiträge werden im Abbuchungsverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.
3. Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabeordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
4. Jedem Verbandsmitglied wird auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen gewährt.

## **§ 16 Folgen des Rückstands**

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages ergibt sich aus dem Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 17 Zwangsvollstreckung**

Die Anordnungen des Verbandes sind Verwaltungsakte, die nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG) durchgesetzt werden können.

## **§ 18 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand nach einem sich aus der Satzung ergebenden Maßstab Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen.

## **Dritter Abschnitt Benutzung von Grundstücken**

### **§ 19 Benutzung von Grundstücken dinglicher Mitglieder**

1. Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen (§ 4 Nr. 2), zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zum Durchleiten von Wasser (Wasserleitungen) und für Bauwerke im Leitungsnetz (z.B. Pumpwerke, Wasserzählerschächte).
2. Der Vorstand stellt bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem duldben Verbandsmitglied



fest, in welchem Umfang dessen Grundstück in Anspruch genommen wird.

## **§ 20 Ausgleich für Nachteile**

1. Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken i.S.d. § 19 Nr. 1 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann dieser vom Verband einen Ausgleich verlangen.
2. Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, hat der Verband eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.  
Die Entschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden Flurschadenrichtlinien des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayer. Bauernverbandes.  
Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrags unberücksichtigt bleibt.

## **§ 21 Ausgleichsverfahren**

Gegen die Festsetzung der Entschädigung durch den Vorstand kann das duldende Verbandsmitglied Widerspruch einlegen. Im Streitfall ist nach Durchführung des Vorverfahrens Anfechtungsklage bei dem für den Sitz des Verbandes örtlich zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.

## **§ 22 Anspruch auf Grundstückserwerb**

Sind Vermögensnachteile i.S. des § 20 Abs. 1 so wesentlich, dass das benutzte Grundstück für den Betroffenen nur noch einen verhältnismäßig geringen oder keinen wirtschaftlichen Wert mehr hat, kann er verlangen, dass der Verband das Grundstück zu Eigentum erwirbt. Für die Ermittlung des Gegenwertes ist der Zeitpunkt der Benutzung des Grundstücks durch den Verband maßgeblich.

## **Vierter Abschnitt Verbandsschau**

### **§ 23 Verbandsschau**

Eine Verbandsschau findet nach Bedarf statt. Hierüber entscheidet der Vorstand.  
Der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Verbandsmitglied leitet die Verbandsschau.

## **§ 24 Durchführung der Verbandsschau**

1. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere Gesundheitsamt und Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.
2. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Schaubeauftragten und dem Leiter der Verbandsschau zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde und den sonstigen Beteiligten bekannt zu geben.



3. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

## Vierter Teil Verbandsverfassung

### § 25 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a) der Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder
- b) der Vorstand

### § 26 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

Der Ausschuss besteht aus 15 Verbandsmitgliedern, die von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Verbandsmitgliedern für 5 Jahre gewählt werden. Zugleich sind für den Fall des Ausscheidens eines Ausschussmitglieds während der Amtszeit 5 Ersatzmitglieder zu wählen; das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen rückt jeweils in den Verbandsausschuss nach.

Der gewählte Verbandsausschuss bleibt bis zur Wahl des neuen Verbandsausschusses im Amt.

Bei der Zusammensetzung der 15 Ausschussmitglieder können regionale Aspekte (z.B. unterschiedliche Einwohnerzahlen je Gemeinde im Verbandsgebiet) berücksichtigt werden.

2. Wahlberechtigt sind alle im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme und das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorstandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen.
3. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist wahlberechtigt, wenn alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens 2-wöchiger Frist zur Wahl des Verbandsausschusses ein. Der Wahltermin ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Pressevertretern und Gästen kann die Teilnahme vom Vorstandsvorsteher erlaubt werden.
5. Die Wahl des Verbandsausschusses wird vom Vorstandsvorsteher oder dem Stellvertreter des Vorstandsvorstehers oder der Aufsichtsbehörde geleitet. Die Wahlhandlung ist grundsätzlich in schriftlicher Abstimmung durchzuführen; sie kann auch in offener Abstimmung durchgeführt werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder dafür stimmt und das sofort verkündete Wahlergebnis von niemanden in Zweifel gezogen wird.
6. Die Kandidaten für die Wahl zum Verbandsausschuss werden in der Mitgliederversammlung benannt.
7. In den Verbandsausschuss sind diejenigen 15 Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Die fünf Ersatzmitglieder bestimmen sich aus der Reihenfolge der nachfolgenden Anzahl der Stimmen.
8. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher, dem Wahlleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens Angaben über den Ort und das Datum der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden oder des Wahlleiters und das Wahlergebnis enthalten; der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste in Anlage beizufügen.
9. Der Vorstandsvorsteher legt die schriftliche Aufzeichnung über die Wahl der Ausschussmitglieder der



Aufsichtsbehörde vor.

## § 27

### Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss bestimmt, wie der Verband verwaltet wird.

Die Aufgaben des Verbandsausschusses bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz (§ 49 Abs. 1 WVG) und dieser Satzung. Der Verbandsausschuss beschließt über die Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen, des Unternehmens und des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.  
  
Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen einschließlich der Festsetzung der Höhe der einmaligen und laufenden Verbandsbeiträge;
4. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband (z.B. Kauf-, Miet-, Pachtverträge);  
Die Beauftragung von Vorstandsmitgliedern mit regelmäßig wiederkehrenden Verbandsarbeiten (z.B. Unterhaltsarbeiten) gegen Entgelt fällt nicht unter den Begriff der „Rechtsgeschäfte“;
7. Beschlussfassung über die Gewährung von Sitzungsgeldern entsprechend § 29 Nr. 5 sowie von Entschädigungen i.S.d. § 33 Nr. 4 an Vorstandsmitglieder.
8. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten;
9. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
10. Wahl des Schaubeauftragten

## § 28

### Einberufung des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender des Verbandsausschusses. Er, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft den Verbandsausschuss schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung ein und teilt die Tagesordnung, die Tagungszeit und den Tagungsort mit.
2. Der Verbandsausschuss ist bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Ausschussmitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe beantragt.
3. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist bis auf 5 Tage abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
4. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstands und bei Bedarf die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein.



## § 29 Sitzung des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände des Verbandsausschusses vor und führt in ihm den Vorsitz, bei Verhinderung sein Vertreter. Er hat im Ausschuss kein Stimmrecht.
2. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstands haben ein Recht auf Teilnahme, anderen Verbandsmitgliedern kann die Teilnahme vom Verbandsvorsteher gestattet werden; Pressevertretern und Gästen kann die Teilnahme vom Verbandsvorsteher erlaubt werden.
3. Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienen Ausschussmitglieder aufzustellen.
4. Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Verbandsausschuss über die Angelegenheiten des Verbands. Jedem Ausschussmitglied sowie der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
4. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Mitgliedern des Vorstands kann unabhängig von einer Wortmeldungsliste das Wort erteilt werden.
5. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes einen ggf. pauschalierten Ersatz ihrer Aufwendungen (z.B. Sitzungsgeld) erhalten.

## § 30 Niederschrift

1. Über den Verlauf der Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
3. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher, vom Schriftführer und einem Mitglied des Verbandsausschusses zu unterschreiben. Die Aufsichtsbehörde erhält einen Abdruck der Niederschrift.

## § 31 Beschlussfassung

1. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend ist.  
Ist die Form und/oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Verbandsausschuss nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und die Mitglieder des Verbandsausschusses mit zwei Drittel aller anwesenden Stimmen zustimmen.
2. Der Verbandsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Mitglieder. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.  
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt.



## § 32

### Wahl und Zusammensetzung des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer ersten Vorsteher/in (Vorstandsvorsitzender/-vorsitzende) und einem zweiten Vorsteher/in, der/die zugleich Stellvertreter/in des/der ersten Vorsteher/in ist, einem/einer Kassier/in, einem/einer Stellvertreter/in für den/die Kassier/in, einem/einer Schriftführer/in, einem/einer Stellvertreter/in für den/die Schriftführer/in sowie fünf ordentlichen Mitgliedern (Beisitzer) und fünf Stellvertreter/innen für die 5 Beisitzer/innen.
2. Der Verbandsausschuss wählt den Vorstand und Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter für die in der Satzung vorgeschriebene Zeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, wählt der Verbandsausschuss auch den Vorstandsvorsitzenden. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. Der Verbandsausschuss wählt in geheimer Abstimmung unter der Leitung eines zu bestimmenden Wahlleiters den Vorstand und seinen Stellvertreter. Wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verbandsausschusses zustimmt kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden.
4. Gewählt ist, wer mehr im 1. Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die nächst höhere Stimmenzahl gültig. Zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
5. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher, Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens Angaben über den Ort und das Datum der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden und das Wahlergebnis enthalten. Der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste in Anlage beizufügen.
6. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
7. Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Stimmanteile abberufen. Die Abberufung und ihr Grund ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## § 33

### Amtszeit, Entschädigung

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter gemäß § 32 Nr.1 werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, rückt die Ersatzperson mit der nächsthöheren Stimme nach.
3. Der bisherige Vorstand bleibt bis zum Eintritt des neuen Vorstands im Amt. Der neu gewählte Vorstand übernimmt seine Aufgaben zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.
4. Die Vorstandsmitglieder können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten, über deren Höhe der Verbandsausschuss beschließt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, soweit die Entschädigung über den Ersatz von Aufwendungen hinaus geht.



## § 34 Aufgaben des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge;
  - die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
  - die Ermittlung der Beitragsverhältnisse;
  - die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
  - die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten;
  - die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Gesamtwert von 10.000 € oder mehr enthalten;
  - die übrigen Aufgaben, die weder dem Verbandsausschuss, noch dem Vorstandsvorsteher übertragen sind;
  - grundsätzliche Vorbereitung der Angelegenheiten, über welche der Verbandsausschuss zu entscheiden hat;
  - die Entscheidung über die Aufnahme und Entlassung von Verbandsmitgliedern.
  
2. Die Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandsvorstands haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstands- oder Ausschussmitglied haftet dem Verband für einen in Wahrnehmung seiner Vorstands- oder Ausschusspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbandes. Ist ein Vorstand- oder Ausschussmitglied einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstands- oder Ausschusspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.  
Ein eventueller Schadensersatzanspruch verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

## § 35 Sitzungen des Vorstandsvorstands

- .. Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich oder in anderer nachvollziehbarer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mit mindestens einwöchiger Frist zu Sitzungen ein.  
  
Der Vorstandsvorsteher muss auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandsvorstands einberufen.  
  
In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.  
  
Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
3. 3. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies dem Vorstandsvorsteher unverzüglich mit.
4. Vorstandsmitglieder können je Sitzung einen pauschalierten Ersatz ihrer Aufwendungen in Form eines angemessenen Sitzungsgeldes erhalten.  
Die Höhe beschließt der Verbandsausschuss.



## § 36 Beschlussfassung des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
2. Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
3. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
4. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind die Teilnehmer, Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen über Beschlüsse und sonstige wichtige Belange festzuhalten.  
Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## § 37 Aufgaben des Vorstandsvorstehers

1. Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandsvorstands über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:
  - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbands
  - die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandsvorstands;
  - Einberufung von Vorstandsvorstand, Verbandsausschuss und der Mitgliederversammlung, Leitung des Verbandsausschusses und der Mitgliederversammlung;
  - die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
  - Leitung der Verbandsschau
  - die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
  - die Aufsicht über die Kassenverwaltung;
  - Mitteilung des festgesetzten Haushaltsplans an die Aufsichtsbehörde;
  - Bewirkung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde;
  - Einziehung der erforderlichen Beiträge von den Verbandsmitgliedern;
  - Vorlage der Haushaltsrechnung und der Bemerkungen der Prüfstelle dazu an den Verbandsausschuss.
  - die Unterrichtung der Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes (§ 51 WVG);
  - Personalangelegenheiten
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher oder falls er verhindert ist – seinem Stellvertreter - unterzeichnet sind.  
Vom Erfordernis der Schriftform kann generell bei Vorgängen, die zum täglichen, laufenden Geschäft des Verbandes gehören und denen keine erhebliche rechtliche und finanzielle Bedeutung zukommt, abgesehen werden. Finanziell unbedeutend sind einmalige Verpflichtungserklärungen bis zur Höhe von 10.000 €.



## **Fünfter Teil Satzungsänderung**

### **§ 38 Änderung der Satzung**

1. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen dieser Verbandssatzung obliegt dem Verbandsausschuss.
2. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Änderung wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

### **§ 38 a Auflösung des Verbandes**

1. Der Verbandsausschuss kann mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Die Aufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1, wenn die Anzahl der Verbandsmitglieder auf eine Person sinkt, oder aus Gründen des öffentlichen Interesses die Auflösung fordern. Kommt der Verbandsausschuss der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde den Verband auflösen.
3. Die Auflösung ist von der Aufsichtsbehörde unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen.

## **Sechster Teil Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung**

### **§ 39 Haushaltsplan**

1. Der Verbandsausschuss setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand teilt der Aufsichtsbehörde den festgesetzten Haushaltsplan mit.
2. Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen Verwaltungshaushalt und in einen Vermögenshaushalt.
3. Zur Sicherung einer kontinuierlichen Aufgabenerfüllung des Verbandes sowie zur Finanzierung nicht planbarer und unvorhersehbarer Aufwendungen ist die Bildung einer Rücklage in ausreichender Höhe unerlässlich.
4. Der Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt muss jeweils in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Mehreinnahmen dürfen zur Deckung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben verwendet werden.



Die Ausgabenansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

## § 40 Überschreiten des Haushaltsplans

1. Der Vorstandsvorsteher kann bei unabweisbarem Bedarf über – und/oder außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 30 % der Summe der Ausgaben des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil für den Verband bringen würde.  
Der Vorstandsvorsteher kann die zur Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben erforderlichen Finanzmittel dadurch beschaffen, dass entsprechende Verbandsbeiträge von den Mitgliedern des Verbands eingezogen werden. Auf § 18 wird verwiesen.
2. Übersteigt der für die über- und/oder außerplanmäßigen Ausgaben erforderliche Finanzbedarf voraussichtlich 30 % der Gesamtausgaben des Haushaltsplans, muss der Vorstandsvorsteher rechtzeitig einen Nachtragshaushaltsplan aufstellen und diesen dem Verbandsausschuss zur Festsetzung vorlegen.  
War eine rechtzeitige Befassung des Verbandsausschusses nicht möglich, so muss der Vorstandsvorsteher diesen nach Wegfall der Hinderungsgründe unverzüglich zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan einberufen.

## § 41 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

## § 42 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

1. Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben für Investitionen durch Darlehen zu decken. Diese bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, falls sie eine Höhe von 100.000 € überschreiten.
2. Der Verband stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.
3. Zur Tilgung der Darlehen sind nach dem Tilgungsplan angemessene Beträge in den Vermögenshaushalt einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

## § 43 Kassenkredite

1. Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts Kredite (Kassenkredite) aufnehmen. Diese bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, falls sie eine Höhe von 100.000 € überschreiten.
2. Der Kassenkredit ist aus Einnahme des laufenden Verwaltungshaushalts oder sonst spätestens nach zwölf Monaten zurückzuzahlen.

## § 44 Rechnungslegung und Prüfung

1. Der Vorstandsvorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie mit allen Unterlagen zur Prüfung an die zuständige Prüfstelle.
2. Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag



- a) zu prüfen,
- ob nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
  - ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
  - ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen,
- b) das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
3. Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstands.

## Siebter Teil Verfahrensvorschriften

### § 45 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung und Satzungsänderungen sind im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen, die Bekanntmachung kann zusätzlich auf elektronischem Weg veranlasst werden, für weitere Bekanntmachungen gilt Art. 41 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Sonstige nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich oder durch Abdruck in den Amtsblättern der Gemeinden, die dem Verbandsgebiet angehören, mitgeteilt.
3. Für die Bekanntgabe längerer Mitteilungen nach Abs. 2 genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der das Schriftstück eingesehen werden kann.

### § 46 Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbands und Nutzungsberechtigten haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers zu befolgen.

### § 47 Durchsetzung von Anordnungen

Die Anordnungen werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.

### § 48 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbands sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.



**Achter Teil  
Aufsicht**

**§ 49  
Staatliche Aufsicht**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Erding.

**§ 50  
Zustimmungspflichtige Geschäfte**

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen; zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, die über die in § 42 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 festgelegten Höhe hinausgehen, zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen. § 27 Nr. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

**Neunter Teil  
In-Kraft-Treten**

**§ 51  
In-Kraft-Treten**

1. Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2010 außer Kraft.



## Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung

#### Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

#### Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

#### auf Grünlandflächen im Landkreis Erding

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

#### 01. Dezember 2013 bis 15. Februar 2014

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40 kg Ammoniumstickstoff oder 80 kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
- Sachgebiet L 3.2 -  
Fachzentrum Agrarökologie

Pfaffenhofen, den 11.09.2013  
Ilmberger, LD



## Termine

### Herbst-Ferien-Abenteuer für Kinder von 6 bis 16 Jahren

Das Kinder- und Jugendcamp Naundorf (Mittelsachsen), organisiert erlebnisreiche **Herbst-Ferien-Abenteuer** für Kinder und Jugendliche von 6-16 Jahren. Vom **27.10.-02.11.2013** stehen folgende Aktionen auf dem abwechslungsreichen Programm: Ausflug zur Sommerrodelbahn, Lagerfeuer, Disco, Ausflug ins Erlebnisbad, Grillabend, Bowling, Stadtbummel in Freiberg, Spaß-Olympiade, Großfeld-Schach und vieles mehr. Die Übernachtung erfolgt in gemütlichen Doppelstockbetten. Es wartet ein riesiges Freigelände mit vielen Spielmöglichkeiten!

#### Termin:

27.10.-02.11.2013

#### Infos & Anmeldungen:

Tel. 0 37 31 - 21 56 89 oder [www.ferien-abenteuer.de](http://www.ferien-abenteuer.de)

#### Adresse des Ferienlagers:

Kinder- und Jugendcamp Naundorf, Alte Dorfstr. 60, 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf

### Blutspendeaktionen im Landkreis

#### - Blutspendedienst München - Ein gutes GEFÜHL!

#### Blut spenden – Leben retten

Wir möchten Sie herzlich einladen, gerade in den Ferienwochen an's Blutspenden zu denken. Erfahrungsgemäß sind viele verreist. Biergärten, Seen und Berge locken bei schönem Wetter. Aber unsere Patienten in den Kliniken brauchen Ihre Blutspende auch in der Sommerzeit! Deshalb helfen Sie mit, nehmen Sie sich etwas Zeit und kommen zu einer der nachfolgenden Blutspendeaktionen:



## Blutspendeaktionen August-Oktober 2013 Landkreis Erding

Wochentag	Datum	Uhrzeit	Straße	Ort
Montag	23.09.2013	15.30 – 19.45	Breitöttinger Straße 15	Ortererschule Wörth, 85457 Wörth
Mittwoch	25.09.2013	15.30 – 19.45	Hauptstraße 56	Grund- und Mittelschule, 85445 VG Oberding
Mittwoch	09.10.2013	15.30 – 19.45	Ludwig-Simmet-Anger 1	Grundschule, 85435 Erding
Donnerstag	10.10.2013	15.30 – 19.45	Am Bräuanger 1	Grund- und Mittelschule, 84424 Isen
Donnerstag	10.10.2013	15.30 – 19.45	Ludwig-Simmet-Anger 1	Grundschule, 85435 Erding
Freitag	11.10.2013	15.30 – 19.45	Am Bräuanger 1	Grund- und Mittelschule, 84424 Isen
Freitag	18.10.2013	15.30 – 19.45	Josef-Martin-Bauer-Straße 14	Grund- und Mittelschule, 84405 Dorfen
Dienstag	22.10.2013	15.30 – 19.45	Zustorfer Straße 1	Grund- und Mittelschule, 85456 Wartenberg
Donnerstag	24.10.2013	15.30 – 19.45	Zustorfer Straße 1	Grund- und Mittelschule, 85456 Wartenberg
Freitag	25.10.2013	15.30 – 19.45	Josef-Martin-Bauer-Straße 14	Grund- und Mittelschule, 84405 Dorfen

### Voraussetzungen, um zur Blutspende zugelassen zu werden:

- > Alter zwischen 18 und 68 Jahren  
- im Einzelfall ist nach ärztlicher Entscheidung eine Verlängerung möglich -  
Erstspender bis 60
- > Körperliches Wohlbefinden
- > Körpergewicht mindestens 50 kg
- > Spendepause von mindestens 8 Wochen
- > Höchstzahl an Spenden innerhalb von 12 Monaten:  
Männer max. 6 Mal – Frauen max. 4 Mal
- > Bringen Sie bitte zur Blutspende einen amtlichen Lichtbildausweis mit

Weitere Informationen zur Blutspende finden Sie unter [www.blutspendedienst-muenchen.de](http://www.blutspendedienst-muenchen.de) oder **0800-5757 557** (kostenlos, tgl. 9-13:00 Uhr)



## Problemmülltermine für den Monat September

<b>Ortsteil, Standplatz</b>	<b>Öffnungszeiten</b>
<b>Montag, 23.09.2013</b>	
Walpertskirchen, Recyclinghof, Auerstraße	11:30 - 12:30
Lengdorf, Recyclinghof, Isener Straße	12:45 - 14:00
Taufkirchen, Busbahnhof - Ecke Realschule	14:30 - 16:00
Dorfen, Volksfestplatz	16:30 - 18:00
<b>Dienstag, 24.09.2013</b>	
Langenpreising, Prisostr. 2, Schulhof	11:30 - 12:15
Froschbach, Recyclinghof, Hauptstr.	12:30 - 13:15
Maria Thalheim, Recyclinghof, Kleinthalheimer Str.	13:30 - 14:15
Reichenkirchen, Recyclinghof, Lohkirchner Str.	14:30 - 15:15
Reisen, Parkplatz bei der Kirche	15:30 - 16:15
Erding, Landratsamt, Alois-Schieß-Platz 2	16:30 - 18:00
<b>Mittwoch, 25.09.2013</b>	
Forstern, Recyclinghof, Hirschbachweg	08:00 - 09:00
Burgrain, Gasthaus Gipp	09:15 - 10:00
Schönbrunn, Raiffeisen-Lagerhaus	10:30 - 11:30
Grüntegernbach, Friedhofsparkplatz	12:00 - 13:00
Hohenpolding, Recyclinghof, Gewerbegebiet	13:30 - 14:30



Ausgabe 38  
Mittwoch, 18.09.2013

**Donnerstag,  
26.09.2013**

Niederneuching, -FORELLENWEG (Wendehammer)-	08:00 - 08:45
Eichenried, Recyclinghof, Zengerstraße	09:00 - 10:00
Niederding, Bushaltestelle	10:30 - 11:15
Eittingermoos, FFW-Haus Dorfstr. 29	11:45 - 12:30
Berglern, Recyclinghof, Eittinger Straße	12:45 - 13:45

**Freitag,  
27.09.2013**

Neufinsing, Recyclinghof, Am Steinfeld	08:00 - 09:00
Oberneuching, Recyclinghof, Hauptstraße	09:15 - 10:00
Wörth, Gemeinde Bauhof, Hörlkofener Str.27	10:15 - 11:15
Altenerding, Recyclinghof, Wendelsteinstr.	11:30 - 13:15
Kirchasch, Am Sportplatz	13:30 - 14:30

## Feiertagsregelung der Rest- und Biomüllabfuhr

Aufgrund der Feiertage im Jahr 2013, wird die Rest- und Biomüllabfuhr wie folgt geändert:

### TAG DER DEUTSCHEN EINHEIT

Montag, 30.09.2013 bis einschl. Mittwoch, 02.10.2013 bleiben unverändert.

Die übliche Leerung vom:

Donnerstag 03.10.2013  
Freitag 04.10.2013

erfolgt erst am:

Freitag 04.10.2013  
Samstag 05.10.2013

### ALLERHEILIGEN

Montag, 28.10.2013 bis einschl. Donnerstag, 31.10.2013 bleiben unverändert.

Die übliche Leerung vom:

Freitag 01.11.2013

erfolgt erst am:

Samstag 02.11.2013

**Wir bitten Sie, diese Terminverschiebungen zu beachten.**



## Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2013

durch die Fa. Wurzer, Eitting. Telefon: 0800/ 5505025 (kostenlos aus dem Festnetz)

Abfuhrgebiet	Bemerkung					
Berglern		29.08.	26.09.	24.10.	21.11.	19.12.
Bockhorn 1		06.09.	05.10.	02.11.	29.11.	28.12.
Bockhorn 2		20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Buch am Buchrain		10.09.	08.10.	05.11.	03.12.	31.12.
Dorfen 1		26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Dorfen 2		27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Dorfen - Zettl		11.09.	09.10.	06.11.	04.12.	
Eitting 1		09.09.	07.10.	04.11.	02.12.	30.12.
Eitting 2		28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Erding 1		09.09.	07.10.	04.11.	02.12.	30.12.
Erding 2		20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Erding 3		02.09.	30.09.	28.10.	25.11.	21.12.
Erding 4		03.09.	01.10.	29.10.	26.11.	23.12.
Erding 5		04.09.	02.10.	30.10.	27.11.	24.12.
Erding 6		05.09.	04.10.	31.10.	28.11.	27.12.
Finsing 1		12.09.	10.10.	07.11.	05.12.	
Finsing 2		13.09.	11.10.	08.11.	06.12.	
Forstern		20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Fraunberg		18.09.	16.10.	13.11.	11.12.	
Hohenpolding		17.09.	15.10.	12.11.	10.12.	
Inning		19.09.	17.10.	14.11.	12.12.	
Isen		10.09.	08.10.	05.11.	03.12.	31.12.
Kirchberg 1		17.09.	15.10.	12.11.	10.12.	
Kirchberg 2		28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Langenpreising 1		28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Langenpreising 2		29.08.	26.09.	24.10.	21.11.	19.12.
Lengdorf 1		10.09.	08.10.	05.11.	03.12.	
Lengdorf 2		16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Moosinning 1		11.09.	09.10.	06.11.	04.12.	
Moosinning 2		12.09.	10.10.	07.11.	05.12.	
Neuching		12.09.	10.10.	07.11.	05.12.	
Oberding		09.09.	07.10.	04.11.	02.12.	30.12.
Ottenhofen 1		12.09.	10.10.	07.11.	05.12.	
Ottenhofen 2		30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.
Ottenhofen 3		29.08.	26.09.	24.10.	21.11.	19.12.
Pastetten		30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.
Sankt Wolfgang 1		11.09.	09.10.	06.11.	04.12.	
Sankt Wolfgang 2		16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Steinkirchen		17.09.	15.10.	12.11.	10.12.	
Taufkirchen 1		18.09.	16.10.	13.11.	11.12.	
Taufkirchen 2		19.09.	17.10.	14.11.	12.12.	
Walpertskirchen		20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Wartenberg 1		17.09.	15.10.	12.11.	10.12.	



# Amtsblatt

Ausgabe 38  
Mittwoch, 18.09.2013

Wartenberg 2		18.09.	16.10.	13.11.	11.12.	
Wartenberg 3		29.08.	26.09.	24.10.	21.11.	19.12.
Wörth 1		28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Wörth 3		29.08.	26.09.	24.10.	21.11.	19.12.
Wörth 2		30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.
Wörth - Wild / Kelt		12.09.	10.10.	07.11.	05.12.	

Toureneinteilung unter [www.wurzer-umwelt.de](http://www.wurzer-umwelt.de) oder an den Recyclinghöfen und Rathäusern!

## Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2013

durch die Fa. Heinz, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23

Fa. Remondis, Ansprechpartner: Herr Schriefl, Tel.: 089/89217-209

Abfuhrgebiet	Bemerkung					
Berglern		16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Bockhorn		05.09.	04.10.	31.10.	28.11.	27.12.
Buch am Buchrain		17.09.	15.10.	12.11.	10.12.	
Dorfen Tour 1	drei Touren!	26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Dorfen Tour 2	drei Touren!	27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Dorfen Tour 3	drei Touren!	28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Eitting		29.08.	26.09.	24.10.	21.11.	19.12.
Erding Stadt Tour 1	Keine Änderung	10.09.	08.10.	05.11.	03.12.	31.12.
Erding Stadt Tour 2	Keine Änderung	11.09.	09.10.	06.11.	04.12.	
Erding Stadt Tour 3	Keine Änderung	12.09.	10.10.	07.11.	05.12.	
Erding Stadt Tour 4	Keine Änderung	13.09.	11.10.	08.11.	06.12.	
Erding Stadt Tour 5	Keine Änderung	30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.
Finsing – Tour 1	zwei Touren	19.09.	17.10.	14.11.	12.12.	
Finsing – Tour 2	zwei Touren	20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Forstern – Tour 1	zwei Touren!	02.09.	30.09.	28.10.	25.11.	21.12.
Forstern – Tour 2	zwei Touren!	03.09.	01.10.	29.10.	26.11.	23.12.
Fraunberg		09.09.	07.10.	04.11.	02.12.	30.12.
Hohenpolding		29.08.	26.09.	24.10.	21.11.	19.12.
Inning am Holz		16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Isen Tour 1	zwei Touren!	20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Isen Tour 2	zwei Touren!	06.09.	05.10.	02.11.	29.11.	28.12.
Kirchberg		29.08.	26.09.	24.10.	21.11.	19.12.
Langenpreising		17.09.	15.10.	12.11.	10.12.	
Lengdorf		18.09.	16.10.	13.11.	11.12.	
Moosinning - Tour 1	zwei Touren!	26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Moosinning – Tour 2	zwei Touren!	27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Neuching		18.09.	16.10.	13.11.	11.12.	
Oberding – Tour 1	zwei Touren!	12.09.	10.10.	07.11.	05.12.	
Oberding – Tour 2	zwei Touren!	13.09.	11.10.	08.11.	06.12.	
Ottenhofen		20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	



Pastetten		03.09.	01.10.	29.10.	26.11.	23.12.
Sankt Wolfgang – Tour 1	<b>zwei Touren!</b>	13.09.	11.10.	08.11.	06.12.	
Sankt Wolfgang – Tour 2	<b>zwei Touren!</b>	20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Steinkirchen		16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Taufkirchen Tour 1	<b>drei Touren!</b>	09.09.	07.10.	04.11.	02.12.	30.12.
Taufkirchen Tour 2	<b>drei Touren!</b>	10.09.	08.10.	05.11.	03.12.	31.12.
Taufkirchen Tour 3	<b>drei Touren!</b>	11.09.	09.10.	06.11.	04.12.	
Walpertskirchen Tour 1	<b>zwei Touren!</b>	17.09.	15.10.	12.11.	10.12.	
Walpertskirchen Tour 2	<b>zwei Touren!</b>	18.09.	16.10.	13.11.	11.12.	
Wartenberg – Tour 1	<b>zwei Touren!</b>	28.08.	25.09.	23.10.	20.11.	18.12.
Wartenberg – Tour 2	<b>zwei Touren!</b>	29.08.	26.09.	24.10.	21.11.	19.12.
Wörth		04.09.	02.10.	30.10.	27.11.	24.12.

**Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.**

### ***Weitere Informationen zur Papiertonne:***

Die Papiertonne ist für die haushaltsnahe Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen. Beschichtetes und verschmutztes Papier sowie sonstige Abfälle gehören nicht in diese Tonne, andernfalls können die Behälter nicht entleert werden.

Die Papiertonne wird 4-wöchentlich geleert und ist wie die Rest- und Biomülltonne am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr früh an der Abfuhrstrecke bereitzustellen. Wenn die Papiertonne nicht geleert werden konnte, weil sie nicht pünktlich bereitgestellt wurde, besteht auch weiterhin die Möglichkeit Papier, Pappe und Kartonagen über die Sammelcontainer an den Containerplätzen und Recyclinghöfen zu entsorgen. Das gilt auch für den Fall, dass das Tonnenvolumen bis zur nächsten Leerung nicht ausreicht.

Weitere Informationen unter:

[www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft](http://www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft)

Herausgeber: Landkreis Erding - Alois-Schießl-Platz 2 - 85435 Erding



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 38  
Mittwoch, 18.09.2013



<http://www.kms-erding.de/>



VOLKSHOCHSCHULE  
Landkreis Erding e.V.

<http://www.vhs-erding.de/>

## **Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im Landratsamt Erding Termine an**

Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag wöchentlich Beratungstermine zwischen 13 und 15 Uhr im Kleinen Sitzungssaal (Raum 119) an.

Termine bitte nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in unserem Büro in Ismaning.



## Diabetes-Sprechstunde im Landratsamt Erding

Diabetes mellitus ist ein unterschätztes Risiko für Herz-/ Kreislaufkrankheiten. Umso wichtiger ist es, Angebote zur Früherkennung wahrzunehmen und die Prävention zu verstärken. Die Abteilung Gesundheitswesen bietet deshalb Informationssprechstunden zur Diabetes-Früherkennung an.

Angeboten werden:

Messung von Gewicht und Größe, Errechnung des Body Mass Index (BMI), Messung des Bauch- und Hüftumfanges und Berechnung des Waist-Hip-Ratio (WHR), Bestimmung des Blutzuckerwertes, Blutdruckmessung, Ausfüllen eines Diabetes-Risiko-Testbogens und Bestimmung des persönlichen Diabetes-Risikoprofils, Optimierung eines eventuell erhöhten Blutzuckerwertes, Beratung zur gesunden und ausgewogenen Ernährung und Beratung über die Möglichkeiten der passenden Anbindung an einen Spezialisten für die Zukunft.

Interessierte Bürger des Landkreises können in diesem Jahr noch an folgenden Montagen jeweils zwischen 9 bis 12 Uhr zu einem Beratungsgespräch mit entsprechenden Untersuchungen in das Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, Bajuwarenstraße 3 in Erding kommen:

16. September  
14. Oktober

Interessenten werden um vorherige telefonische Anmeldung zu einem Beratungstermin bei Dr. Kathrin Mariß-Heinrich unter der Rufnummer 08122/58-1430 gebeten.



## **Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen**

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Gespräch und kleiner Sprach- und Hörtest, von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt, bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch eingeschränkt.

Beim Schuleintritt sollte das Kind in seiner Entwicklung so gefördert worden sein, dass es den schulischen Anforderungen gewachsen ist.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern von 0,7 Jahren bis zum Ende der Schulpflicht.

Hörsprechtage finden statt:

**jeweils donnerstags**

**10.10.2013**

**05.12.2013**

**30.01.2014**

**27.02.2014**

**Dienstag, 25.03.2014**

**Donnerstag, 05.06.2014**

Bitte melden Sie sich an unter Tel.: 08122/58-1430



## Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>  
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

**Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen  
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:**

Marietta Wolf  
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: [gleichstellung@lra-ed.de](mailto:gleichstellung@lra-ed.de)

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für  
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: [schwanger@lra-ed.de](mailto:schwanger@lra-ed.de)

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding  
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3  
85435 Erding  
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

**Rat und Hilfe für Frauen in Not  
Tel. 08081/1738**

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses  
sind rund um die Uhr erreichbar.  
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 38  
Mittwoch, 18.09.2013

# Bauernmarkt



**Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!**

**ganzjährig**

**jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr  
direkt an der B15**



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 38  
Mittwoch, 18.09.2013



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.**



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 38  
Mittwoch, 18.09.2013



## Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24  
85435 Erding

**Öffnungszeiten:**  
jährlich geöffnet von  
Ostersonntag bis Ende Oktober  
an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**  
von **10.00 bis 17.00 Uhr**  
(Einlass bis 16.30 Uhr)



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 38  
Mittwoch, 18.09.2013

## Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



### jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

## 13.00 - 17.00 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat